

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 1. Ausschliessliche Geltung, Verbindlichkeit

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für jeden, mündlich, schriftlich oder stillschweigend abgeschlossenen Vertrag zwischen der ZIEMER Ophthalmic Systems AG ("ZIEMER") und ihren Lieferanten, den Herstellern von Waren sowie den Erbringern von Dienstleistungen (nachfolgend als generell Lieferant bezeichnet). Sie finden in jedem Fall, unabhängig vom abgeschlossenen Vertragstyp, sinngemäss Anwendung soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten sind ausdrücklich ausgeschlossen.

1.2 Der Lieferant akzeptiert diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch Abgabe eines Angebotes, durch Auftragsbestätigung oder durch Annahme oder Ausführung einer Bestellung, sofern ZIEMER ihm diese im Zusammenhang mit einer Ausschreibung, einer Anfrage oder einer Bestellung mitgeteilt oder auf andere Weise bekannt gemacht hat.

1.3 In allen Schriftstücken einschliesslich Rechnungen sind Bestell-Nummer, Zeichen und Datum des Schreibens von ZIEMER anzugeben.

## 2. Angebot

Angebote sind für ZIEMER in jedem Fall unverbindlich und kostenlos, auch wenn sie auf Anfrage hin unterbreitet worden sind. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit, Dauer und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und auf Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Er ist an sein Angebot 90 Tage gebunden. Die Bestellung bedarf der Schriftform.

## 3. Bestellung

3.1 Bestellungen und Aufträge sind nur dann gültig, wenn sie von ZIEMER oder einer im Auftrag von ZIEMER handelnden Unternehmung im Rahmen ihrer Kompetenzen schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

3.2 Bestellungen sind vom Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen. ZIEMER behält sich vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb der auf der Bestellung angegebenen Frist eingeht.

3.3 Weicht der Lieferant in seinem Bestätigungsschreiben von der Bestellung ab, ist er verpflichtet, ZIEMER unverzüglich darauf hinzuweisen. Stimmt ZIEMER diesen Abweichungen nicht ausdrücklich zu, so ist die Bestellung von ZIEMER massgebend.

3.4 ZIEMER hat jederzeit das Recht, Änderungen der Leistung bzw. des Leistungsumfangs des Lieferanten anzuordnen. Der Lieferant hat ZIEMER schriftlich auf die Konsequenzen hinzuweisen (Kosten, Termine, Qualität, Sicherheit). Die Ausführung der Änderung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der ZIEMER.

3.5 Nimmt der Lieferant Änderungen vor, bedarf es vorgängig der Zustimmung von Ziemer.

## 4. Liefertermin und -konditionen

4.1. Lieferschein und Rechnung haben Bestellnummer, Bestellposition, Artikelbezeichnung und Mengenangaben zu enthalten. Auf Lieferscheinen sind darüber hinaus, sofern anwendbar, Colli-Anzahl, Seriennummern (auf Wunsch von ZIEMER auch als Barcode), Zolltarifnummern, Ursprungskennzeichnung und Date-Codes anzugeben. Fehlen Dokumente wie Lieferschein und/oder die geforderten Angaben, erfolgt die Lagerung bis zu deren Eintreffen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

4.2. Vereinbarte Termine und Fristen sind als Fixtermine verbindlich.

4.3. Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang bei der von ZIEMER genannten Empfangs- oder Verwendungsstelle (die in der Bestellung aufgeführte Lieferadresse bzw. Aufstellungs- oder Verwendungsort (DDP, Incoterms 2010) zu den aufgeführten Warenannahmezeiten) und/oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

4.6. Der Lieferant stellt auch all jene Lieferungen und Leistungen, die zur Erfüllung der Anforderungen von ZIEMER und für die übliche Benützung erforderlich sind, bereit. Der Lieferant hat dem neusten Stand der Technik entsprechende Produkte zu liefern, auch dann, wenn dies in der Bestellung nicht ausdrücklich gefordert wird.

## 5. Beistellungen

5.1. Materialbeistellungen von ZIEMER, wie Werkzeuge, Testgeräte, Materialien und dergleichen bleiben im Eigentum von ZIEMER und sind auf Kosten des Lieferanten unvermeidlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten sowie zu versichern. Ihre Verwendung ist nur für die Aufträge von ZIEMER zulässig. Bei Wertminderung, Beschädigungen oder Verlust ist vom Lieferant Ersatz zu leisten. Der Lieferant wird sofort bei Erhalt die Beistellungen auf Funktionsfähigkeit prüfen und den ordnungsgemässen Erhalt innerhalb von 5 Werktagen schriftlich oder fernschriftlich bestätigen. Die Beistellungen sind nach Beendigung des Auftrags oder der Zusammenarbeit ohne besondere Aufforderung auf Kosten des Lieferanten an ZIEMER in sachgerechter Verpackung zu senden, sofern sich ZIEMER nicht schriftlich mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden erklärt oder sie bestimmungsgemäss verbraucht sind.

## 6. Untervergabe

6.1 Beabsichtigt der Lieferant, Teile der Leistung von Dritten ausführen zu lassen, so ist vorab rechtzeitig das schriftliche Einverständnis von ZIEMER einzuholen. Die vorgesehenen Unterlieferanten sind auf Anfrage von ZIEMER namentlich zu erwähnen.

6.2 Der Lieferant hat auf Verlangen von ZIEMER nachzuweisen, dass er die Leistung des Unterlieferanten vollständig bezahlt hat oder entsprechende Sicherheiten bestellt worden sind. Andernfalls ist ZIEMER berechtigt, die entsprechenden Zahlungen an den Lieferanten zurückzuhalten.

6.3 Für die Leistungen/Lieferungen von Unterlieferanten gelten die gleichen Bedingungen wie für den Lieferanten. Die Verantwortung des Lieferanten für die gesamte Leistung wird von der Untervergabe nicht berührt. Der Lieferant haftet für die von Unterlieferanten bezogenen Teilleistungen wie für eigene Leistungen. Der Unterlieferant muss zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet werden, zu welcher der Lieferant verpflichtet ist.

## 6.4 Nachverfolgbarkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Wird ein Fehler festgestellt, muss die Nachverfolgbarkeit und die Eingrenzung der schadhafte Teile / Produkte / Chargen gewährleistet sein.

## 7. Abnahme

7.1 Die Leistung des Lieferanten gilt als abgenommen, wenn ZIEMER erklärt, die Leistungen seien vertragskonform erbracht worden. Dazu gehören in jedem Falle auch die Dokumentationsunterlagen.

7.2 Die Abnahme/Qualitätsprüfung erfolgt nach den Angaben/Spezifikationen von

Ziemer Ophthalmic Systems AG  
Allmendstrasse 11  
CH-2562 Port  
(Schweiz)



ZIEMER und wird mit einem Abnahmeprotokoll dokumentiert.

## 8. Dokumente, Atteste, Zertifikate

8.1 Nach den Anforderungen von ZIEMER ist eine Dokumentation mit den benötigten Unterhalts- und Betriebsvorschriften, Attesten, Zertifikaten sowie allfälligen weiteren, für den vertragsgemässen Gebrauch erforderlichen Unterlagen zu erstellen und ZIEMER spätestens bei Abnahme auszuhändigen.

8.2 Diese Dokumentation ist Teil der Vertragsleistung des Lieferanten und damit Voraussetzung für die Bezahlung durch ZIEMER. Es können dafür keine Zusatzkosten in Rechnung gestellt werden.

## 9. Preise

9.1 Der im Angebot genannte Preis gilt als Festpreis ohne Mehrwertsteuer und schliesst sämtliche Nebenleistungen mit ein. Eine allfällige Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

9.2 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist nach erfolgter Bestellung kein Teuerungsausgleich zu leisten.

9.3 Zusatzkosten werden nur nach vorgängiger schriftlicher Absprache und entsprechendem Zusatzauftrag durch ZIEMER oder einer im Auftrag von ZIEMER handelnden Unternehmung im Rahmen ihrer Kompetenzen akzeptiert.

## 10. Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

10.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Zahlung innert 45 Tagen nach Erhalt der Rechnung, frühestens jedoch bei der Abnahme bzw. nach Qualitätskontrolle der Leistung.

## 11. Leistungserbringung und Verspätungsfolgen

11.1 Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Eingangs des Bestellschreibens beim Lieferanten. Wird für die Leistungserbringung ein Datum vereinbart, so werden die Leistungen des Lieferanten auf dieses Datum bzw. diese Daten hin fällig. Der Lieferant gerät nach Ablauf der Lieferzeit in Verzug, ohne dass es der Mahnung bedarf.

11.2 Muss der Lieferant annehmen, dass die Leistung/Lieferung ganz oder teilweise nicht termingerecht erfolgen kann, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verspätung schriftlich mitzuteilen.

11.3 Der Lieferant ist der ZIEMER zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verspätungsschäden verpflichtet, es sei denn, die ZIEMER hat die Verspätung verursacht. Eine Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf weitere Ansprüche.

11.4 Ist für den Fall einer verspäteten Leistung eine Konventionalstrafe vereinbart worden, so tritt diese an Stelle der gesetzlichen Haftung für Verspätungsschäden, soweit der Schaden die Konventionalstrafe nicht überschreitet. Ist im Vertrag nichts anderes vereinbart, so beträgt die Konventionalstrafe für jede Woche Verspätung seit dem Eintritt des Verzuges 1%, insgesamt aber nicht mehr als 10% des Wertes der verspäteten Lieferung. Die Lieferkosten im Falle eines Lieferverzuges, sind ebenfalls zu entrichten. Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Konventionalstrafe vom Preis der gesamten von ihm zu erbringenden Leistungseinheit, deren Inbetriebnahme bzw. Weiterverarbeitung durch die Verspätung der Teillieferung beeinträchtigt wird. Übersteigt der Betrag des unmittelbaren und mittelbaren Verspätungsschadens von ZIEMER die Konventionalstrafe, so hat der Lieferant für

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

den Mehrbetrag nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten, falls er nicht nachweisbar von ZIEMER verursacht worden ist.

## 12. Verpackung, Versand

12.1 Sachleistungen werden durch den Lieferanten fachgerecht und entsprechend den geltenden internationalen Transportrichtlinien verpackt. Falls die Entfernung der Verpackung eine besondere Sorgfalt verlangt, ist ZIEMER darauf aufmerksam zu machen. Alle Lieferungsbestandteile sind eindeutig und haltbar/dauerhaft zu kennzeichnen (Bestell-Nr., Pos.-Nr., Produktbezeichnung).

12.2 Ohne gegenseitige Vereinbarung gelten die jeweils neusten INCOTERMS.

## 13. Gefahrenübergang / Versicherung

13.1 Nutzen und Gefahr gehen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, mit dem Eigentumsübergang der Lieferung, d.h. bei deren Eintreffen am Bestimmungsort, auf ZIEMER über.

13.2 Ist der Lieferant zu Arbeitsleistungen verpflichtet, so gehen Nutzen und Gefahren mit Abnahme der Arbeiten auf die ZIEMER über.

13.3 Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vorschriftsgemäss zugestellt werden, lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

13.4 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer minimalen Deckungssumme von CHF 1'000'000.00 pro Schadenfall für von ihm oder seinen Mitarbeitern verursachten Personen-, und Sach- und Vermögensschäden abzuschliessen. Ziemer ist berechtigt, über diese Versicherungsdeckung jederzeit einen Nachweis zu verlangen.

## 14. Gewährleistung

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Leistungserbringung fachmännisch unter Einhaltung aller erforderlichen Sicherheitsmassnahmen durchzuführen.

14.2 Sind für die Leistungserfüllung behördliche Bewilligungen erforderlich, so hat der Lieferant ohne anders lautende schriftlichen Abmachungen diese auf eigene Kosten einzuholen resp. sicherzustellen. Er haftet auch dafür, dass die Leistungserbringung den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch der Arbeitssicherheit und den anerkannten sicherheitstechnischen Regeln entspricht.

14.3 Der Lieferant garantiert, dass die von ihm erbrachten Leistungen die zugesicherten Eigenschaften aufweisen sowie den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Gehören Atteste, Prüfungsberichte und ähnliche Dokumente zum vereinbarten Leistungsumfang, so gelten die darin gemachten Angaben als zugesichert.

14.4 ZIEMER ist von der unverzüglichen Prüfungs- und Rügepflicht nach Art. 201 OR entbunden. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge, und ZIEMER kann während der ganzen Gewährleistungsfrist Mängelrüge erheben.

14.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt sie mit deren Lieferung neu. Die Gewährleistung schliesst tatsächliche oder rechtliche Mängel des Gegenstandes sowie das Fehlen zugesicherter oder vorausgesetzter Eigenschaften ein.

14.6 Zeigen sich Mängel oder fehlen zugesicherte Eigenschaften, so ist ZIEMER nach freiem Ermessen berechtigt, Mangelbehebung oder Lieferung mangelfreier Ersatzes zu verlangen, eine Preisminderung vorzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ist

der Lieferant mit der Mangelbehebung säumig oder liegt ein dringender Fall vor, so kann ZIEMER auf Kosten und Risiko des Lieferanten Mängel selbst beheben bzw. beheben lassen.

Allfällige Schadenersatzansprüche sind vorbehalten. ZIEMER ist insbesondere berechtigt, in den folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und auf Erfüllung zu verzichten:

- wenn der Lieferant bezüglich der Leistung oder der Garantiarbeiten in Verzug ist und auch eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist;

- wenn sich schon vor der Fälligkeit zeigt, dass die Leistung ohne Verschulden von ZIEMER nicht termingerecht erbracht wird und der Lieferant nicht innert angemessener Frist die Voraussetzungen für eine termingerechte Leistung schafft;

- wenn sich schon vor der Fälligkeit zeigt, dass der Gegenstand der Leistung ohne Verschulden der ZIEMER nicht zum vorausgesetzten Gebrauch tauglich sein wird oder vertraglich festgelegte Eigenschaften nicht aufweisen wird und der Lieferant nicht innert angemessener Frist Abhilfe schafft;

- wenn der Lieferant oder ein Untertier zahlungsunfähig ist, ihm der Konkurs angedroht wurde oder der Konkurs, ein Nachlassverfahren oder ein ausländisches Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wurde.

## 15. Haftung

15.1 Der Lieferant ist ZIEMER zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Schäden verpflichtet, soweit er nicht darlegt, dass der Schaden ohne jedes Verschulden seinerseits eingetreten ist. Er hat ZIEMER auf mögliche Eigenschaften aufmerksam zu machen, die eine zweckentsprechende Verwendung der gelieferten Produkte beeinträchtigen könnte.

15.2 Der Lieferant stellt ZIEMER von sämtlichen mit der Lieferung oder Leistung zusammenhängenden Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung, Umweltschutz und Schutz geistigen Eigentums frei und hält ZIEMER vollumfänglich schadlos. ZIEMER ist verpflichtet, den Lieferanten über Ansprüche, die gegenüber ZIEMER substantiiert geltend gemacht wurden, unverzüglich zu informieren.

## 16. Geistiges Eigentum

16.1 Alle Rechte an Unterlagen wie Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Software usw., die ZIEMER dem Lieferanten für die Bestellabwicklung überlässt, verbleiben bei ZIEMER. Der Lieferant darf die Unterlagen und alle damit zusammenhängenden Informationen nur zur Bestellabwicklung verwenden; ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ZIEMER ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, vervielfältigen oder auf irgendeine Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich zu machen. Auf Verlangen sind alle überlassenen Unterlagen samt Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.

## 17. Geheimhaltung

17.1 Informationen, die ZIEMER dem Lieferanten zur Leistungserfüllung überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind alle überlassenen Unterlagen samt Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.

17.2 Alle durch ZIEMER abgegebenen Informationen sind streng vertraulich zu

behandeln. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass diese Pflicht auch von seinen Hilfspersonen und beigezogenen Untertierlieferanten erfüllt wird.

## 18. Informations- und Aufklärungspflichten

18.1 ZIEMER hat das Recht, jederzeit über den Stand der Leistungserfüllung informiert zu werden.

18.2 Der Lieferant hat ZIEMER sämtliche Umstände, welche die Interessen der ZIEMER gefährden, mitzuteilen.

18.3 Der Lieferant ist verpflichtet, ZIEMER über relevante Erfahrungen in Zusammenhang mit der Leistungserfüllung in Kenntnis zu setzen.

## 19. Teilnichtigkeit

19.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Einkaufsbedingungen oder der einzelnen Verträge nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder ungültige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

## 20. Ausführungen, Umweltschutz, Sicherheit und Qualität

Die Liefergegenstände müssen den aktuellen Stand der Technik, insbesondere den in Europa geltenden EG-Richtlinien, europäische Normen sowie ergänzend geltende nationale Normen geltenden EG-Richtlinien, europäische Normen, insbesondere ISO 9001, 13485 und der Richtlinie 93 / 42 / EWG. Die Ausführungen der Produkte müssen FDA (21 CFR Part 820) konform sein.

Bei der Lieferung von Gefahrstoffen ist an ZIEMER Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsblätter, rechtzeitig von der Lieferung zu übermitteln. Der Einsatz von krebserregenden Stoffen ist dem Lieferant untersagt.

## 21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es findet Schweizerisches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist am Sitz von ZIEMER.

Port, 1. Oktober 2011